

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der iQSol GmbH

Geltungsbereich:

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen IQSol GmbH und den Kunden dieser Unternehmung. Weiters gelten diese Bestimmungen auch für im Ausland durchgeführte Projekte bzw. ins Ausland gelieferte Waren. Es ist das österreichische Recht anzuwenden, wobei als Gerichtsstandort Amstetten gilt (bzw. in der Folge auch St. Pölten). Wird bei Vertragsabschluss bzw. durch eine Angebotslegung durch IQSol eine von den hier angeführten abweichende Vereinbarung getroffen, geht diese spezielle Vereinbarung den allgemein formulierten hier vor.

Bestellungen und Angebote können auf jedem nachweisbaren Wege erfolgen, wobei mündliche Vereinbarungen schriftlich von IQSol bzw. vom Kunden bestätigt werden müssen.

Preise und Lieferbedingungen

Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt vereinbarten Preise lt. Preisliste von IQSol bzw. die vom Hersteller empfohlenen Kundenpreise. Bei Projekten, die die Laufzeit eines Monats unterschreiten, sind die Dienstleistungspreise als Fix-Preise ("all-inclusive") anzusehen. Versandkosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt - nicht jedoch KM-Gelder, Übernachtigungen, Zeitgelder oder Ähnliches.

Zahlungsbedingungen

Projektdienstleistungen: Grundsätzlich wird bei Auftragserteilung eine Teilrechnung von 40% der Gesamtrechnungssumme gestellt. Nach Implementierung und Probelauf bzw. erfolgreichem Testbetrieb und der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden wird der Rest der Summe durch den Kunden überwiesen.

Handelslieferungen von Waren: 14 Tage netto

Verzugszinsen

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist während dieser Zeit IQSol von seinen Leistungen befreit. Dabei fallen die üblichen Verzugszinsen (laut Berechnungsart durch die Finanzbehörden), Mahnspesen und die außergerichtlichen Verfolgungskosten an.

Eigentumsvorbehalt

iQSol behält sich das Eigentumsrecht von gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden vor.

Ausschluss der Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Das Recht des Auftraggebers, Zahlungen wegen Unsicherheit gemäß § 1052 Satz 2 ABGB zurückzuhalten, wird dadurch nicht berührt.

Passus gegen Zessionsverbot

In „Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen“ unserer Kunden ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen, gelten als nicht geschrieben!

Stornierungen von Aufträgen durch den Kunden

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch iQSol möglich. Werden Stornierungen innerhalb von drei Tagen bis Projektbeginn durch den Kunden bekanntgegeben, ist es iQSol möglich, entstandene Kosten für Projektierung, Planung und Vorbereitungsmaßnahmen in der Höhe von bis zu 10 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Bei stornierten Warenlieferungen werden sämtliche entstandene Kosten (Stornogebühren bei Lieferanten/Versandkosten/Bearbeitungsgebühren u.ä.) in Rechnung gestellt.

Zahlungsunfähigkeit

Sollte bei einem Kunden von iQSol das Ereignis einer Nichtzahlung der Restschuld nach 3. eingeschriebener Mahnung, die Einleitung eines Konkursverfahrens oder die Abweisung eines solchen mangels Masse eintreten, ist iQSol ermächtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig - aus verständlichem - Grunde zu lösen.

Gewährleistung

Gewährleistungen werden nach den gesetzlichen Regelungen gestaltet. Wird eine darüber hinausgehende Garantie durch den Hersteller gewährt, gibt iQSol diese Fristen selbstverständlich an den Auftragnehmer weiter. Nicht in den Bereich der Gewährleistung (und der Deckung dieser durch z.B. Pauschalen etc.) fallen Ereignisse, die durch höhere Gewalt, wie u.a. nachfolgende, ausgelöst werden:

- Produktionsengpässe von Lieferanten und dadurch Lieferverzug u.Ä.

- Kriegseignisse und Umweltkatastrophen u.Ä.
- Streiks in Hersteller- und Transitländern u.Ä.
- Epidemien und Seuchen u.Ä.
- Brände, Überschwemmungen und Sabotage u.Ä.

Die gelieferten Hardware- bzw. Softwarekomponenten werden in vom Hersteller zugestellten, zugesicherten und einwandfreiem Zustand übergeben. Der Kunde wird Fehler und Mängel aller Art unverzüglich an IQSol bekanntgeben. Der Kunde verpflichtet sich, IQSol eine Nachfrist zur Behebung dieser Mängel zu setzen (eingeschriebener Brief bzw. Fax und telefonische Rückfrage).

Gegen gesonderte Verrechnung werden Mängel durch IQSol behoben, die auf unsachgemäße Lagerung, Manipulationen sowie nicht konforme technische Behandlung, Implementierung und Einstellungen zurückzuführen sind.

Soweit gesetzlich nicht anders geregelt, übernimmt IQSol in keinem Fall die Haftung für untypische Schäden, reine Vermögensschäden, Verlust oder Beschädigung aufgezeichneter Daten, für direkte Schäden und Folgeschäden, für entgangenen Gewinn, für erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer.

Keine Gewährleistung erfolgt weiters für nicht befolgte Ratschläge (auch mündliche) und Risikovermeidung durch IQSol und unterlassene übliche Handlungen des Auftragnehmers, die von einem Unternehmen (oder Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne) - das im technischen Umfeld tätig ist - angenommen werden können (z.B. adäquate Datensicherung)

Streitbeilegung

Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten wird zwischen den Vertragspartnern ein Schiedsgericht genannt. Ist dies nicht der Fall wird ein unabhängiger Gutachter bestellt, wobei die diesbezüglichen Regelungen der Wirtschaftskammer zum Tragen kommen. Eine außergerichtliche Einigung ist anzustreben, wobei eine Frist von 30 Tagen zur Streitbeilegung gesetzt wird.

Datenschutz

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen des jeweiligen anderen Partners. Andere Bestimmungen - wie die Veröffentlichung von Projektabläufen und Referenzangaben auf der Homepage von IQSol - werden gesondert vereinbart und durch den Kunden legitimiert.

Subunternehmer

iQSol behält sich vor, erteilte Aufträge mit hochqualifiziertem Personal anderer Unternehmen bzw. freie Mitarbeiter zur Unterstützung beizuziehen. Auf Anfrage durch den Kunden wird jederzeit Auskunft über Person und Qualifikation sowie Ausmaß der Leistungen usw. dieser Ressourcen gegeben.

Vertragsauslegung

Es gelten die anerkannten österreichischen juristischen Auslegungsregeln (auch Reihenfolge dieser). Einzelne ungültige Punkte dieser AGB-Bedingungen betreffen die restlichen Punkte nicht. Im Zweifelsfall sind auch die Regelungen gemäß ÖNORM anzuwenden. Nationale Regelungen gehen eventuellen entgegen-stehenden ausländischen und internationalen Vereinbarungen vor.

*Die Geschäftsführung
Oed, am 18. Mai 2011*